Mit Sicherheit ist Leasen richtig!

abcfinance

INFORMATIONEN FÜR DEN LEASINGNEHMER

überreicht durch:

abcfinance GmbH
Kamekestraße 2 - 8
50672 Köln

Telefon: +49 (0)221 / 579 08-0
Telefax: +49 (0)221 / 579 08-126/ 579

LVS Leasing Versicherungsservice oHG
Berliner Platz 2
61476 Kronberg/Ts.

Telefon: +49 (0)6173 / 790 79
Telefax: +49 (0)6173 / 7421

Dieses Merkblatt informiert Sie über wesentliche Punkte des Versicherungsschutzes sowie Abwicklungsfragen bei Eintritt eines Versicherungsfalls.

Versicherer ist die: Generali Versicherung AG
Adenauerring 11
81737 München

Versicherter sind Sie (Leasingnehmer / Mieter).

Versichert ist Ihr Interesse aus der Sachgefahr, das Sie im Rahmen des Leasing-, Miet- oder Mietkaufvertrages für den Gegenstand übernommen haben. Diese Versicherung bietet Ihnen einen Versicherungsschutz für die geleasten, gemieteten oder finanzierten Geräte und Anlagen, für die Sie Versicherungsschutz beantragt haben.

Versicherungsnehmer ist die abcfinance GmbH, Kamekestr. 2-8, 50672 Köln.
Bitte beachten Sie die nachfolgenden Regelungen.

Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt ab dem Zeitpunkt der Gefahrtragung durch die abcfinance GmbH oder ab dem Zeitpunkt der Gefahrtragung durch Sie (Versicherten), sofern Sie bei der abcfinance GmbH Versicherungsschutz beantragt haben.

Die Haftung des Versicherers endet mit Ablauf des Leasing-, Miet- bzw. Mietkaufvertrages.

Anzeige eines Versicherungsfalles

Im Versicherungsfall können Sie den Schaden unter folgender Adresse anzeigen:

LVS Leasing Versicherungsservice oHG
Berliner Platz 2
61476 Kronberg/Ts.
E-Mail: LVS@versicherung-kronberg.de

Die LVS oHG übernimmt dann die Sachschadenabwicklung mit dem Versicherer.

Obliegenheiten

Sie haben den Eintritt eines Versicherungsfalles, für den Sie Entschädigung verlangen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Beraubungsschäden müssen Sie gleichzeitig der Polizeibehörde melden. Darüber hinaus haben Sie, alle für die Ermittlung der Entschädigung notwendigen Auskünfte dem Versicherer zu erteilen. Nach Eintritt eines Schadens ist daher unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherer die Möglichkeit hat, den Gegenstand zu begutachten, bevor er repariert oder endgültig entsorgt wird.

Sie sind zur Abwehr und Minderung des Schadens gemäß § 82 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) verpflichtet. Hierbei entstehende Kosten ersetzt der Versicherer nach § 83 VVG.

Gefahrerhöhung, einen Wechsel der Betriebsstätte, Erweiterung oder Umbauten haben Sie der abcfinance GmbH oder dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, wird der Versicherer nach Maßgabe von § 28 VVG leistungsfrei.

Merkblatt für technische Geräte und Anlagen (außer Spielautomaten)

Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht in der jeweiligen Betriebsstätte und/oder auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück des Versicherten innerhalb Europas (geographischer Begriff).

Versicherungswert

Versicherungswert sind die Anschaffungskosten der geleasten Anlagen am Tage des Beginns der Laufzeit des Leasing-, Miet- bzw. Mietkaufvertrages. Der Versicherungswert ist die Versicherungssumme.

Entschädigungsleistungen

1. Bedingungen: ABE

Im Totalschadenfall ersetzt der Versicherer den Wert einer Anlage gleicher Art und Güte, maximal den Versicherungswert. Ist der Zeitwert der versicherten Sachen niedriger als 40 % des Versicherungswertes, ersetzt der Versicherer den Zeitwert, mindestens jedoch die ab Schadentag ausstehenden Restforderungen des Versicherungsnehmers aus dem Leasing-, Miet- bzw. Mietkaufvertrag, die um den jeweils zugrundeliegenden Kapitalzins abzuzinsen sind.

In den Fällen, in denen der Totalschaden innerhalb der ersten 6 Monate eintritt und der Leasingrestwert den Versicherungswert übersteigt, ersetzt der Versicherer den Leasingrestwert, maximal 120 % des Versicherungswertes.

Im Teilschadenfall ersetzt der Versicherer die Reparaturkosten und die notwendigen Überstunden, maximal den Versicherungswert.

Wenn die versicherte Anlage / Maschine, aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens, für länger als 5 Tage ununterbrochen technisch nicht einsetzbar ist, erstattet der Versicherer, vom ersten Tag der Unterbrechung an, die monatliche Leasing-, Miet- oder Finanzierungsrate, ohne evt. Sonderzahlungen. Die Versicherungsleistung endet am Tag der Herstellung der technischen Einsatzmöglichkeit, spätestens nach drei Monaten. Die Übernahme der Leasing-, Miet- oder Finanzierungsraten durch den Versicherer ist auf € 10.000,-- je Schadenfall begrenzt.

2. Bedingungen: AMB u. ABMG

Im Totalschadenfall ersetzt der Versicherer den Zeitwert, mindestens jedoch die ab Schadentag ausstehenden Restforderungen des Versicherungsnehmers aus dem Leasing-, Miet- bzw. Mietkaufvertrag, die um den jeweils zugrunde liegenden Kapitalzins abzuzinsen sind.
In den Fällen, in denen der Totalschaden innerhalb der ersten 6 Monate eintritt und der Leasingrestwert den Versicherungswert übersteigt, ersetzt der Versicherer den Leasingrestwert, maximal 120 % des Versicherungswertes.

Im Teilschadenfall ersetzt der Versicherer alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Wenn die versicherte Anlage / Maschine, aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens, für länger als 5 Tage ununterbrochen technisch nicht einsetzbar ist, erstattet der Versicherer, vom ersten Tag der Unterbrechung an, die monatliche Leasing-, Miet- oder Finanzierungsrate, ohne evt. Sonderzahlungen. Die Versicherungsleistung endet am Tag der Herstellung der technischen Einsatzmöglichkeit, spätestens nach drei Monaten. Die Übernahme der Leasing-, Miet- oder Finanzierungsraten durch den Versicherer ist auf € 10.000,-- je Schadenfall begrenzt.

Bedingungen

Vertragsgrundlage sind je nach Deckungskonzept die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) die Allgemeinen Maschinen-Versicherungsbedingungen (AMB) und die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG).

Anhang I

Bei der Versicherung von Kanalkameras gelten zusätzlich: Klausel 1256 Kanalkameras und Klausel 1266 Betriebseinflüsse (können bei Bedarf angefordert werden).

Anhang II

Für den Einschluss der Datenversicherung (optional) gilt
Klausel TK 1911 Datenversicherung

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen) z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen.
1.2 Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten (Abs. 1.1) gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z.B. Wechselplatten, Bänder, Disketten.

2. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht
2.1 am Versicherungsort und in den Auslagerungsstätten;
2.2 auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und den Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.

3. Versicherte Gefahren und Schäden.

Der Versicherer leistet Entschädigung abweichend von § A2 Nr. 1 ABE, wenn versicherte Daten
3.1 infolge von eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder
3.2 nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.

4. Entschädigungsleistung

Abweichend von § A7 ABE ersetzt der Versicherer bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und die Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.
Ist die Wiederbeschaffung oder die Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
Abweichend von § 72 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
Der so errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 10 % , mindestens € 250,-- gekürzt.

5. Obliegenheiten

Es gelten die Regelungen der Klausel TK 1911 Datenversicherung – hier auszugsweise - Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
a) Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABE 2008 hat der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles

aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist,
z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABE 2008.

Merkblatt für technische Geräte und Anlagen (außer Spielautomaten)

Selbstbehalt

Der von Ihnen zu tragende Selbstbehalt beträgt grundsätzlich je Versicherungsfall € 250,--.
Davon abweichend kann bei einzelnen Geräten und Anlagen ein abweichender Selbstbehalt vereinbart sein (siehe Tabelle). Bei Schäden die durch Diebstahl entstanden sind, beträgt die Selbstbeteiligung 25 % mind. der vereinbarte Grundselbstbehalt.

Geräte / Anlagen	Selbstbehalt je Schadenfall
Datenversicherung	10 % mind. € 250,--
Fife Dehnungsgeräte	€ 150,-- als Integralfranchise
Flugdrohnen	10 % mind. € 1.000,--
Gabelstapler	€ 500,--
Gastrotechnik	€ 150,--
Geräte in frei öffentlichen zugänglichen Bereichen	€ 1.000,--
Impira Bürotechnik	€ 100,--
Kassensysteme	€ 125,--
Kopierer	€ 150,--
Maschinen der Land- und Forstwirtschaft	€ 2.500,--
Medizintechnik	€ 150,--
Sonnenbänke	€ 150,--
Aufsitzreinigungsmaschinen	€ 500,--

Versicherte Gefahren	Ausschlüsse
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen bei Zerstörung oder Beschädigung durch ein unvorhergesehenes Ereignis und bei Entwendung. Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Sachschäden durch:	Keine Entschädigung wird geleistet für Schäden, die durch eine Tätigkeit anlässlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft oder einen Test an den versicherten Gegenständen entstehen. Darüber hinaus sind ausgeschlossen Schäden durch:
– Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit; – Überspannung, Induktion, Kurzschluss; – Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen); – Diebstahl und Einbruchdiebstahl; – Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung; – (nicht versichert bei stationären Maschinen nach AMB 2008) – Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus; – höhere Gewalt; – Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;	– Vorsatz des Leasingnehmers; Mieters; – Kriegsereignisse jeder Art; – Kernenergie; – Erdbeben; (mitversichert bei fahrbaren oder transportablen Geräten nach ABMG 2008); – betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung des geleasten Objektes oder dessen Teile. Bei beweglichem Einsatz sind Sachen in Luftfahrzeugen und auf Wasserfahrzeugen nicht versichert. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitlichen Eingriffe.

Merkblatt für Spielautomaten

Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht in der jeweiligen Betriebsstätte und/oder auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück des Leasingnehmer/Mieters innerhalb Europas (geographischer Begriff).

Hierunter fallen u.a. auch Gaststätten und Spielotheken.
Sofern separat zur Versicherung angemeldet, besteht für beweglich eingesetzte Sachen (z.B. Laptops, Handys) Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes und zwar innerhalb Europas.

Versicherungswert

Versicherungswert sind die Anschaffungskosten der geleasten Anlagen am Tage des Beginns der Laufzeit des Leasing-, Miet- bzw. Mietkaufvertrages. Der Versicherungswert ist die Versicherungssumme.

Entschädigungsleistungen

Im Totalschadenfall ersetzt der Versicherer den Wert einer Anlage gleicher Art und Güte, maximal den Versicherungswert. Ist der Zeitwert der versicherten Sachen niedriger als 40 % des Versicherungswertes, ersetzt der Versicherer den Zeitwert, mindestens jedoch die ab Schadentag ausstehenden Restforderungen des Versicherungsnehmers aus dem Leasing-, Miet- bzw. Mietkaufvertrag, die um den jeweils zugrundeliegenden Kapitalzins abzuzinsen sind.

Im Teilschadenfall ersetzt der Versicherer die Reparaturkosten

Selbstbehalt

Der von Ihnen zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall € 125,--.

Bei Glasbruchschäden gilt der Selbstbehalt gestrichen.

Bei Schäden die durch Diebstahl entstanden sind, beträgt die Selbstbeteiligung 25 % mind. € 125,--. je Versicherungsfall.

Bedingungen

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE).

Versicherte Gefahren	Ausschlüsse
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen bei Zerstörung oder Beschädigung durch ein unvorhergesehenes Ereignis und bei Entwendung. Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Sachschäden durch:	Keine Entschädigung wird geleistet für Schäden, die durch eine Tätigkeit anlässlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft oder einen Test an den versicherten Gegenständen entstehen. Darüber hinaus sind ausgeschlossen Schäden durch:
– Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit; – Überspannung, Induktion, Kurzschluss; – Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen); – Diebstahl und Einbruchdiebstahl; – Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung; – Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus; – höhere Gewalt; – Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; – Geld und geldwerte Inhalte, bis zu einer Summe von € 2.000,-- je Schadenfall, sofern sich das versicherte Gerät in einer Spielothek befindet.	– Vorsatz des Leasingnehmers; Mieters; – Kriegsereignisse jeder Art; – Kernenergie; – Erdbeben; – betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung – oder Alterung des geleasten Objektes oder dessen Teile; – Geräte, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden; – Geld oder geldwerte Inhalte (außer in Spielotheken). – Bei beweglichem Einsatz sind Sachen in Luftfahrzeugen und auf Wasserfahrzeugen nicht versichert. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitlichen Eingriffe.

Merkblatt für kaufmännische Einrichtungen (ohne Technik).

Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht in der jeweiligen Betriebsstätte und/oder auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück des Leasingnehmers/ Mieters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (geographischer Begriff).

Versicherungswert

Versicherungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Entschädigungsleistungen

Im Totalschadenfall ersetzt der Versicherer den Wert einer neuen Betriebseinrichtung oder Geschäftsausstattung gleicher Art und Güte, maximal den Versicherungswert.
In den Fällen, in denen der Totalschaden innerhalb der ersten 6 Monate eintritt, und der Leasingrestwert den Versicherungswert übersteigt, ersetzt der Versicherer den Leasingrestwert, maximal 120 % des Versicherungswertes.
Ist der Zeitwert der versicherten Sachen niedriger als 40 % des Versicherungswertes, ersetzt der Versicherer den Zeitwert, mindestens jedoch die ab Schadentag ausstehenden Restforderungen des Versicherungsnehmers aus dem Leasing-, Miet- bzw. Mietkaufvertrag, die um den jeweils zugrundliegenden Kapitalzins abzuzinsen sind.
Zeitwert ist der Versicherungswert unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, insbesondere für Alter und Abnutzung
Im Teilschadenfall ersetzt der Versicherer die Reparaturkosten und die notwendigen Überstunden.

Selbstbehalt

Der von Ihnen zu tragende Selbstbehalt beträgt für jeden Versicherungsfall infolge von Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall € 2.500,--. Anderweitige Selbstbehalte bestehen nicht.

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sturmversicherung (AstB 87) und die nachstehende Klausel 3165 "Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall".

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
b) Schäden an Fahrzeugen;
c) Schäden durch Verschleiß;
d) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

2. Rauch

In Erweiterung von § 1 AFB 87, § 1 ABM 89, § 1 ABDS (soweit vereinbart) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Rauch. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entsteht.

3. Überschallknall

In Erweiterung von § 1 AFB 87, § 1 ABM 89, § 1 ABDS (soweit vereinbart) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Überschallknall. Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

4. Ausschluss

Der Versicherer leistet bei den unter Nr. 1 - 3 genannten Gefahren keine Entschädigung für Schäden an Montageobjekten und Montageausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen, Verglasungen, Transportgütern und zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Zugmaschinen.

5. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Vereinbarungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese

Versicherte Gefahren	Ausschlüsse
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch: Feuer, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall, Sturm/Hagel zerstört, beschädigt oder durch eines dieser Ereignisse abhanden kommen.	Ausgeschlossen sind Schäden durch:
Erweiterungen, Umbauten, Verlegungen und Untervermietungen der versicherten Sachen sind mitversichert.	– Vorsatz des Leasingnehmers; Mieters; – Kriegsereignisse jeder Art; – Kernenergie; – Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitlichen Eingriffe.

Merkblatt für Alten- und Pflegeheime, Kindergärten, Schulen, Pflege- und Heilanstalten

Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht in der jeweiligen Betriebsstätte und/oder auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück des Leasingnehmers/ Mieters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (geographischer Begriff).

Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der Anschaffungspreis der versicherten Gegenstände gemäß Anschaffungsrechnung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasing-, Miet- bzw. Finanzierungsvertrages..

Unterversicherung

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, sofern die Schadenhöhe eine Summe von 50.000 € nicht überschreitet.

Entschädigungsleistungen

In den Fällen, in denen der Totalschaden innerhalb der ersten 6 Monate eintritt und der Leasingrestwert den Versicherungswert übersteigt, ersetzt der Versicherer den Leasingrestwert, maximal 120 % des Versicherungswertes.
Der Versicherer ersetzt den Zeitwert, mindestens jedoch die ab Schadentag ausstehenden Restforderungen des Versicherungsnehmers aus dem Leasing-, Miet- bzw. Finanzierungsvertrag, die um den jeweils zugrundliegenden Kapitalzins abzuzinsen sind.
Zeitwert ist der Versicherungswert unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, insbesondere für Alter und Abnutzung.
Im Teilschadenfall ersetzt der Versicherer die Reparaturkosten oder die Wiederbeschaffungskosten für Gegenstände gleicher Art und Güte. Maßgebend ist der günstigere Betrag.
Wenn die versicherten Gegenstände aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens für länger als fünf Tage ununterbrochen technisch nicht einsetzbar sind, erstattet der Versicherer vom ersten Tag der Unterbrechung an die monatlichen Leasing-, Miet- oder Finanzierungsrate ohne eventuelle Sonderzahlungen. Die Versicherungsleistung endet am Tag der Herstellung der technischen Einsatzmöglichkeit, spätestens nach drei Monaten. Die Übernahme der Leasing-, Miet- oder Finanzierungsraten durch den Versicherer sind auf 10.000 € je Schadenfall begrenzt.

Selbstbehalt

Der von Ihnen zu tragende Selbstbehalt beträgt für jeden Versicherungsfall 250,-- €.
Abweichend hiervon gilt für Schäden durch Überschwemmung, Rückstau und Erdbeben ein Selbstbehalt von 2500 €. Für Schäden durch Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch beträgt der Selbstbehalt 500 €.
Bei Zusammentreffen verschiedener Schadenereignisse wird je Versicherungsfall der Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen AFB 87, AWB 87, AStB 87, BEG 2003, ZMBU 99.

Versicherte Gefahren	Ausschlüsse
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch: Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, weitere Elementargefahren zerstört, beschädigt werden oder durch eines dieser Ereignisse abhanden kommen.	Ausgeschlossen sind Schäden durch:
Erweiterungen, Umbauten, Verlegungen und Untervermietungen der versicherten Sachen sind mitversichert.	– Vorsatz des Leasingnehmers; Mieters; – Kriegsereignisse jeder Art; – Kernenergie; – Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitlichen Eingriffe.